

Übersicht - Nationale Teststrategie SARS-CoV-2

! Vereinfachte Darstellung, Stand 30.06.2020. Für eine Aufzählung der spezifischen Einrichtungen und Personengruppen ist die Rechtsverordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2 verbindlich.

			Empfehlung PCR-Testung				Mögliche Priorisierung von Kapazitäten bei Engpässen	
			Akut*	Regelmäßig**	Stichprobenartig*	Kostenregelung		
<p>Grundsätzlich gilt:</p> <p>1) Erweiterte Basishygiene</p> <p>2) Symptom-Monitoring</p> <p>3) Gemäß Vorschriften Bund/Länder</p> <p>- Nutzung von Mund-Nasen-Schutz</p> <p>- Abstandsgebot</p>	Symptomatische Personen		✓			K	1	
	Allgemeinbevölkerung	Kontaktpersonen: Personen mit Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall (z.B. gleicher Haushalt, 15-minütiger Kontakt, sowie über Corona-Warn-App)	✓			RVO, K	2	
		Bei Ausbrüchen: Personen in Einrichtungen oder Unternehmen nach §§ 23 Abs. 3 und 36 Abs. 1 IfSG, z.B. Arztpraxen, Kitas, Schulen, Asylbewerberheime	✓			RVO	3	
		Bei Aufenthalt in Gebieten mit erhöhter lokaler Inzidenz über 50 /100.000 in 7 Tagen			✓	RVO	5	
	Asymptomatische Personen	Krankenhäuser/ Ambulante und stationäre Pflege /	Patienten/ Bewohner/ Betreute	Vor (Wieder-)Aufnahme in sowie vor ambulanten Operation unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage	✓		RVO, K (KHG)	3
			Alle Patienten/Bewohner/Betreute bei Ausbrüchen	✓		RVO	2	
			Alle Patienten/Bewohner/Betreut ohne COVID-19 Fall unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage			✓	RVO	5
		Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	Personal	Gesamtes Personal bei Ausbrüchen	✓		RVO	2
				Gesamtes Personal ohne COVID-19 Fall unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage			✓	RVO
			Besucher	Alle Besucher bei Ausbrüchen	✓		RVO	3

Legende

- * Wiederholung bis zu einmal pro Person
- ** Wiederholung bis zu einmal alle 14 Tage pro Person
- ✓ Testung empfohlen
- ✓ Testung empfohlen, Umfang der zu testenden Personen im Ermessen lokaler Behörden (Bundesland / ÖGD)
- K = Krankenbehandlung KHG = Krankenhausfinanzierungsgesetz
- RVO = RVO zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2